Merkblatt – Informationen zum Leistungsbezug – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über wichtige Regelungen und Leistungen nach dem SGB II. Diese Informationen sind nicht abschließend! Bitte wenden Sie sich insbesondere bei Fragen im Einzelfall an Ihr Landkreis Peine Jobcenter.

Ziele nach dem SGB II
Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II unterstützt Sie mit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind insbesondere:

- die Sicherung des Lebensunterhalts der Leistungsberechtigten
- die Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Erwerbsarbeit
- der Erhalt bzw. die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitsuchenden
- die Stärkung der Eigenverantwortung, soziale Stabilisierung und soziale Integration der Leistungsberechtigten.

Diese Ziele sollen durch die Umsetzung der Grundsätze des Forderns und Förderns erreicht werden.

Die Leistungen der Grundsicherung werden aus Steuermitteln finanziert und zur Überbrückung für alle erbracht, die zu wenige oder keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung haben.

1. Leistungen zum Lebensunterhalt

Antragstellung
Leistungen nach dem SGB II werden nur auf Antrag erbracht. Ihr Antrag wirkt auf den ersten Tag des Antragsmonats zurück, daher erhalten Sie für Zeiten davor keine Leistungen. Stellen Sie deshalb so früh wie möglich Ihren Antrag auf Leistungen. Die Antragstellung ist kostenlos. Die Formulare erhalten Sie persönlich beim Jobcenter, auf der Homepage oder im Onlineportal des Landkreises Peine.

Bitte beantworten Sie alle Fragen im Antrag und in den Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß.

Sie erleichtern uns die Bearbeitung Ihres Antrages, wenn Sie Ihre Unterlagen möglichst vollständig abgeben oder bei einer elektronischen Antragstellung im Online-Portal hochladen. Bitte reichen Sie auch einen Lebenslauf und Abschlusszeugnisse für den Bereich der Arbeitsvermittlung ein.

Bedarfsgemeinschaft
Im SGB II wird schon eine alleinstehende Person als „Bedarfsgemeinschaft“ bezeichnet. Leben Sie mit anderen Menschen im gleichen Haushalt zusammen und übernehmen Sie Verantwortung füreinander, bilden Sie ebenfalls eine Bedarfsgemeinschaft.

Burgstraße 1 • 31224 Peine • Tel.: 05171 401-7780 • Fax.: 05171 401-7724
E-Mail: jobcenter@landkreis-peine.de • Internet: www.landkreis-peine.de

Eine Bedarfsgemeinschaft sind insbesondere Eheleute, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften, dazu gehören grundsätzlich auch unverheiratete Kinder unter 25 Jahren ohne bedarfsdeckendes Einkommen.
Das Einkommen und Vermögen einzelner Personen ist für die gesamte Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. Leben mehrere Personen im oben beschriebenen Sinn zusammen, erfolgt die Antragstellung deshalb auch gemeinsam.

Einkommen und Vermögen
Bevor Sie finanzielle Hilfe erhalten, müssen Sie eigene Mittel, also Ihr Einkommen und verwertbares Vermögen (Ausnahme zum Beispiel Hausrat) einsetzen. Einkommen ist - bis auf einige gesetzlich vorgegebene Ausnahmen - jede laufende und einmalige Einnahme in Geld, die Ihnen ab Antragstellung zufließt. Vermögen ist Ihr „Hab und Gut“, das Sie vor der Antragstellung besaßen und das in Geld messbar ist. Ein Teil von Ihrem Einkommen und von Ihrem Vermögen wird nicht auf die Leistungen angerechnet. Es gibt hier Freibeträge und geschütztes Einkommen und Vermögen. Bürgergeld können Sie auch dann erhalten, wenn Sie einer Arbeit nachgehen, das Einkommen aber nicht ausreicht, den Lebensunterhalt sicherzustellen.

Ansprüche gegen Dritte
Ansprüche, die Sie gegen Dritte haben (vor allem auf Unterhalt, Arbeitsentgelt, Schadensersatz), gehen für die Zeit der Leistungsgewährung und bis zur Höhe der erbrachten Leistungen grundsätzlich per Gesetz auf das Jobcenter über.

Bürgergeld
Die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II werden auch als Bürgergeld bezeichnet. Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II können Sie erhalten, wenn Sie mindestens 15 Jahre alt sind, das Rentenalter noch nicht erreicht haben, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbsfähig sein können, hilfebedürftig sind und Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Für Ihren Antrag auf Leistungen nach dem SGB II ist das Landkreis Peine Jobcenter zuständig, wenn Sie im Landkreis Peine wohnen.

Für ausländische Staatsangehörige gelten Besonderheiten, zum Beispiel muss die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt sein. Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Anerkannte Asylberechtigte können Leistungen erhalten.

Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die nicht von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, können ggf. unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch haben.

Kinder, die jünger als 15 Jahre sind, oder Erwachsene, die aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können und deshalb nicht erwerbsfähig sind, können Leistungen nach dem SGB II erhalten, wenn Sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Leistung wird als Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II bezeichnet.

Bürgergeld ist eine Leistung, die Ihren Lebensunterhalt sicherstellen soll. Dazu gehören:

Regelbedarf
Der Regelbedarf deckt pauschal die Kosten unter anderem für Ernährung, Kleidung, Strom, Körperpflege und Hausrat ab. Seine Höhe hängt im Wesentlichen vom Lebensalter und der persönlichen Situation (zum Beispiel alleinstehend, in Partnerschaft lebend) ab. Die aktuellen Regelbedarfe können Sie dem offiziellen Internetauftritt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entnehmen (www.bmas.de).

Burgstraße 1 • 31224 Peine • Tel.: 05171 401-7780 • Fax.: 05171 401-7724
E-Mail: jobcenter@landkreis-peine.de • Internet: www.landkreis-peine.de

Mehrbedarfe
Unter bestimmten Voraussetzungen kann zusätzlich zum Regelbedarf ein Mehrbedarf für besondere Lebenssituationen gezahlt werden, so zum Beispiel für Schwangere, Alleinerziehende oder Personen, die einer kostenaufwändigeren Ernährung bedürfen.

Unterkunft und Heizung
Es werden die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Was als angemessen gilt, hängt vom jeweiligen Wohnort ab. Wenn Sie umziehen wollen, holen Sie bitte das Einverständnis Ihres Jobcenters ein, bevor Sie einen neuen Mietvertrag abschließen.

Einmalige Leistungen
Über das Bürgergeld hinaus können einmalige Leistungen gewährt werden, zum Beispiel für die Erstausstattung der Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte, die Erstausstattung für Bekleidung oder die Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Kranken- und Pflegeversicherung
Sie sind als Bezieherin oder Bezieher von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert oder, falls dafür die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann Ihnen ggf. ein Zuschuss zu den Beiträgen für eine private oder freiwillige gesetzliche Absicherung gewährt werden.

Rentenversicherung
Die Zeiten des Bezuges von Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II werden als Anrechnungszeiten im Rentenversicherungsverlauf berücksichtigt, wenn kein Ausschlusstatbestand für die Meldepflicht vorliegt. Es werden jedoch keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt.

Leistungen für Bildung und Teilhabe
Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können weitere Kosten übernommen werden, beispielsweise für Schulbedarf, für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, Mitgliedsbeiträge im Sportverein oder Kosten für Musikunterricht.

Steuerfreiheit, Unpfändbarkeit und P-Konto
Der Bezug von Leistungen der Grundsicherung ist steuerfrei. Ihre Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind nicht pfändbar und können deshalb grundsätzlich auch nicht übertragen oder verpfändet werden. Automatischen Pfändungsschutz auf Ihrem Girokonto erhalten Sie nur, wenn Sie dieses in ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln lassen.

Rundfunkbeitrag
Wer Bürgergeld erhält, kann einen Antrag auf Befreiung von den Gebühren stellen. Als Nachweis für den Leistungsbezug erhalten Sie mit jedem Bewilligungsbescheid auch eine Bescheinigung für den Beitragsservice.

Mitwirkungspflichten
Ab der Antragstellung sind Sie verpflichtet, sich beim Landkreis Peine Jobcenter persönlich zu melden, wenn Sie dazu aufgefordert werden. Dazu müssen Sie grundsätzlich unter der von Ihnen angegebenen Anschrift persönlich und auf dem Postweg erreichbar sein und das Jobcenter täglich aufsuchen können. Falls Sie einen Termin nicht einhalten können, unterrichten Sie bitte umgehend das Jobcenter und geben Sie auch den Grund an.

Ergeben sich Änderungen, die sich auf die Leistungen auswirken können (wie etwa Aufnahme einer Arbeit oder eines Studiums, Umzug, Geburt eines Kindes, Einzug einer Person), müssen Sie dies dem Jobcenter sofort mitteilen. Andernfalls können sich für Sie Nachteile ergeben (Rückzahlung der zu viel gezahlten Leistungen, Ordnungswidrigkeiten oder Strafverfahren).

Burgstraße 1 • 31224 Peine • Tel.: 05171 401-7780 • Fax.: 05171 401-7724
E-Mail: jobcenter@landkreis-peine.de • Internet: www.landkreis-peine.de

Ortsabwesenheit (Urlaub) / Erreichbarkeit
Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen, müssen Sie an jedem Werktag (Montag bis Samstag) Briefpost und Mitteilungen des Jobcenters erhalten können und kurzfristig auch für persönliche Gespräche zur Verfügung stehen. Wenn Sie Ihren Wohnort verlassen wollen und sich außerhalb des näheren Bereiches aufhalten, brauchen Sie dazu die **Zustimmung des Jobcenters**. Näherer Bereich bedeutet, dass Sie das Landkreis Peine Jobcenter innerhalb von 2 ½ Stunden erreichen können (in der Regel wird die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu Grunde gelegt).
Selbstverständlich können Sie an einem Wochenende oder an Feiertagen ohne Zustimmung verreisen, Sie müssen nur am nächsten folgenden Werktag wieder für das Jobcenter erreichbar sein.

Eine unerlaubte Abwesenheit außerhalb des näheren Bereichs kann zum Wegfall und zur Rückforderung des Bürgergeldes führen. Die Regelungen zur Erreichbarkeit gelten grundsätzlich für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahren.

Beabsichtigen Sie außerhalb des näheren Bereichs des Jobcenters z.B. Urlaub zu machen oder wollen Sie für längere Zeit z. B. Verwandte besuchen, müssen Sie dies vorher im Jobcenter schriftlich beantragen. **Anträge** erhalten Sie bei Ihrer Arbeitsvermittlerin oder Ihrem Arbeitsvermittler, in der Erstkontaktstelle des Jobcenters und auf der Homepage des Landkreis Peine Jobcenter.
Bitte stellen Sie den Antrag mindestens 5 Werktage vor Ihrer geplanten Ortsabwesenheit.

Leistungsminderungen
Das Gesetz sieht bei einem Pflichtverstoß (z. B. Weigerung der Aufnahme einer Arbeit, Nichtwahrnehmung von Terminen) ohne wichtigen Grund Leistungsminderungen für eine bestimmte Dauer und in unterschiedlicher Höhe vor. Sofern Sie sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis pflichtwidrig verhalten haben, mindert sich Ihr Bürgergeld. Bei zeitgleichem Bezug von Arbeitslosengeld I führt ein Meldeversäumnis oder eine Sperrzeit bei der Agentur für Arbeit zugleich zu einer Minderung des Bürgergeldes.

Erstattungs- und Ersatzpflicht
Haben Sie zu Unrecht Leistungen erhalten, müssen Sie und die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft diese personenbezogen zurückzahlen. Es können auch Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten und für rechtswidrig erhaltene Leistungen bestehen.

2. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Beratung und Vermittlung
Mit der Antragstellung auf Bürgergeld erhalten Sie auch Unterstützung bei Ihrer beruflichen Eingliederung. Um Ihre derzeitige persönliche und berufliche Situation zu besprechen, werden Sie durch eine Arbeitsvermittlerin oder einen Arbeitsvermittler des Jobcenters zu einem Gesprächstermin eingeladen. Außerdem sind Sie verpflichtet, ggf. weitere Unterlagen einzureichen, damit Ihre beruflichen Voraussetzungen eingeschätzt werden können. Dazu gehören insbesondere Ihr Lebenslauf und Ihre Zeugnisse. Dies ist auch notwendig, wenn Sie wegen der Kinderbetreuung oder einer Beschäftigung zurzeit keine Arbeit suchen. Aufgrund Ihrer Stärken, Neigungen und Fähigkeiten entwickeln Sie zusammen mit der Arbeitsvermittlerin oder dem Arbeitsvermittler eine Strategie für Ihre Integration in den Arbeitsmarkt. Dabei werden selbstverständlich auch Ihre Lebenssituation, familiäre Verpflichtungen oder gesundheitliche Probleme berücksichtigt.

Eigenbemühungen / Aktive Mitarbeit
Hinsichtlich Ihrer beruflichen Zukunft ist auch Ihre Eigeninitiative gefordert. Damit Ihre berufliche Eingliederung gelingt, erwarten wir, dass Sie aktiv an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung mitarbeiten. Dies ist für Sie sicherlich selbstverständlich und Sie bewerben sich bereits aktiv um Arbeits- oder Ausbildungsplätze. Ihre Bemühungen zur Eingliederung, z. B. die erstellten Bewerbungen müssen Sie auf Anforderung des Jobcenters auch schriftlich nachweisen.

Burgstraße 1 • 31224 Peine • Tel.: 05171 401-7780 • Fax.: 05171 401-7724
E-Mail: jobcenter@landkreis-peine.de • Internet: www.landkreis-peine.de

Durch die Arbeitsvermittlung erhalten Sie Stellenvorschläge, die zu ihren Fähigkeiten, Kenntnissen und zu Ihrer persönlichen Situation passen. Wir berücksichtigen dabei so weit möglich ihre Wünsche und Vorstellungen. Bitte beachten Sie, dass Sie sich auch auf eine Stelle bewerben müssen, wenn diese nicht Ihrer Ausbildung entspricht, der Arbeitsort weiter entfernt ist oder die Bedingungen subjektiv ungünstig erscheinen. Dies ist kein Grund eine Beschäftigung abzulehnen.

Allerdings ist eine Arbeit unzumutbar, wenn die Entlohnung gegen entsprechende arbeitsrechtliche Vorschriften oder gegen gute Sitten verstößt. Ebenso wenig zumutbar sind Tätigkeiten, die die Pflege eines Angehörigen oder die Erziehung eines Kindes gefährden. Bei Kindern ist die Erziehung in der Regel nicht gefährdet, wenn sie in einer Tageseinrichtung oder auf andere Weise betreut werden.
Damit Sie möglichst bald unter Beachtung Ihrer beruflichen und persönlichen Situation eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen können, unterstützt Ihre Arbeitsvermittlerin oder Ihr Arbeitsvermittler Sie mit Leistungen und Angeboten zur beruflichen und sozialen Eingliederung.

Förderung aus dem Vermittlungsbudget
Mit den Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können Sie bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz flexibel, zielgerichtet und bedarfsorientiert gefördert werden.
Im Rahmen der finanziellen Hilfen erhalten Sie unter anderem Bewerbungskosten (Fotos, Mappen, Kopien), Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen und Kosten für die Anerkennung von Bildungs- und Berufszertifikaten, die im Ausland erworben wurden.

Ihre Arbeitsvermittlerin oder Ihr Arbeitsvermittler wird auf Ihren Einzelfall ausgerichtet, mit Ihnen gemeinsam Ihren konkreten Unterstützungsbedarf erfassen und individuelle Hilfen aus dem Vermittlungsbudget vorschlagen.

Bitte denken Sie daran, dass Sie Leistungen wie zum Beispiel Bewerbungskosten und Fahrten zu Vorstellungsgesprächen im Voraus schriftlich beantragen müssen. Wenn es schnell gehen muss, weil Sie schon für den nächsten Tag eine Einladung von einem Arbeitgeber haben, können Sie das Jobcenter auch vorab telefonisch oder per E-Mail informieren.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung unterstützen Sie bei der Vorbereitung auf eine Beschäftigung und bei der Suche nach einem passenden Arbeits- oder Ausbildungsplatz.

Die Teilnahme an einer solchen Maßnahme ist für Sie kostenfrei und Sie erhalten das Bürgergeld weiter. Wenn es erforderlich ist, können notwendige Fahrtkosten zur Maßnahme oder Kinderbetreuungskosten bewilligt werden.

Eine Maßnahme zur beruflichen Eingliederung kann auch bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden (Praktikum), der Zeitraum ist jedoch auf die Dauer von bis zu sechs Wochen begrenzt. Die Teilnahme an einer betrieblichen Maßnahme erfolgt auf Vorschlag des bzw. mit Einwilligung des Jobcenters.

Berufliche Weiterbildung
Abhängig von Ihrer beruflichen Ausgangslage können auch Weiterbildungen gefördert werden. Dies umfasst fachliche Qualifizierungen, die Vorbereitung auf einen erstmaligen Berufsabschluss (Umschulung) sowie die Vorbereitung auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses. Während der Weiterbildung erhalten Sie weiterhin Bürgergeld.
Das Jobcenter übernimmt bei einer notwendigen Weiterbildung die Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Kinderbetreuung.

Zudem erhalten Sie für die Dauer einer Weiterbildung zum Erwerb eines Berufsabschlusses (Umschulung) monatlich nachträglich **150 € Weiterbildungsgeld** und nach erfolgreicher Zwischen- und Abschlussprüfung

Burgstraße 1 • 31224 Peine • Tel.: 05171 401-7780 • Fax.: 05171 401-7724
E-Mail: jobcenter@landkreis-peine.de • Internet: www.landkreis-peine.de

eine **Weiterbildungsprämie** von 1.000 € bzw. 1.500 €.

Für die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ohne Erwerb eines Berufsabschlusses erhalten Sie einen **Bürgergeldbonus** in Höhe von 75 € monatlich rückwirkend, wenn die Maßnahme mindestens acht Wochen dauert.

Das SGB II bietet auch über diese Förderleistungen hinaus, individuelle Unterstützungsmöglichkeiten. Das passende Angebot für Ihre berufliche Eingliederung erhalten Sie auf Grundlage einer individuellen Beratung.

Burgstraße 1 • 31224 Peine • Tel.: 05171 401-7780 • Fax.: 05171 401-7724
E-Mail: jobcenter@landkreis-peine.de • Internet: www.landkreis-peine.de